

## MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

# Rumänien

### 1. Aufenthaltsermittlung

- Zentrales Meldewesen mit Register beim rumänischen Innenministerium (*Directia pentru Evidența Persoanelor si Administrarea Bazelor de Date*); aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden Meldedaten durch rumänische Behörden nur in begründeten Ausnahmefällen an andere Behörden weitergegeben.
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- bei Vorhandensein eines Titels im Rahmen der Vollstreckung durch den/die Gerichtsvollzieher:in

### 2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Bukarest (jedoch keine Beurkundungspflicht)

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: *Judecatoria* (allgemeines Zivilgericht ua für Familiensachen), kein Anwaltszwang
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

### 3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln in Rumänien ist in Unterhaltsangelegenheiten das *Tribunalul* (Kreisgericht am Wohnort der unterhaltspflichtigen Person).

#### 4. Vollstreckung

- Zuständiges Vollstreckungsorgan: Gerichtsvollzieher:in am Wohnort der unterhaltspflichtigen Person
- Ermittlung von pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen innerhalb des Vollstreckungsverfahrens durch den/die Gerichtsvollzieher:in
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens (Vollstreckungsantrag bzgl. aller Vermögenswerte beantragen)

#### 5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KijuP-online](#)

#### 6. Kosten

- Das Vollstreckbarerklärungsverfahren von Alttiteln ist für Unterhaltstitel kostenfrei.
- Bei der Zulassung der Vollstreckung können geringe Gerichtsgebühren iHv 20 RON anfallen (nur bei direkter Beauftragung des/der Gerichtsvollzieher:in).
- Die Höhe der Gerichtsvollziehergebühren richtet sich nach der jeweiligen Leistung, die bei der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme erbracht wird. Es gibt eine Gebührenordnung. Gerichtsvollzieher:innen sind vorab von der Partei zu bezahlen, die das betreffende Vollstreckungsverfahren beantragt hat. Sie werden üblicherweise pro Vollstreckungshandlung bezahlt.
- Kosten können dem/der Schuldner:in auferlegt werden.
- Übersetzungskosten können anfallen (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung des Titels); Kommunikation mit Gerichten bzw. Gerichtsvollzieher:in idR in rumänischer Sprache
- ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich

#### WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Rumänien
- DIJuF-Länderanfrage JAmt 2020, 135; JAmt 2025, 124

→ abrufbar auf [KijuP-online](#)